

**Haushalt 2025
Stellenplan**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14607

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.12.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Der Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans ist am 18.12.2024 im Rahmen der Haushaltsverabschiedung von der Vollversammlung zu beschließen. Das Personal- und Organisationsreferat legt jährlich den Stellenplan zur Vorberatung dem Verwaltungs- und Personalausschuss als zuständigem Fachausschuss vor.
Inhalt	Stellenplan 2025 als Bestandteil des Haushaltsplans mit einer Aufstellung der im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen für: - Stellenplan Beamt*innen - Stellenplan Arbeitnehmer*innen
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Der Stellenplan 2025, als Bestandteil des Haushaltsplans, enthält eine Übersicht der im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen. Damit sind keine Kosten bzw. Erlöse verbunden.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Dem Stellenplan zum Haushalt 2025 in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus der Vollversammlung am 18.12.2024, nach Redaktionsschluss dieser Vorlage, noch nicht erfassten Veränderungen aus Stadtratsentscheidungen nachträglich anzupassen. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	- Stellenplan 2025 - Haushalt 2025
Ortsangabe	(-/-)

**Haushalt 2025
Stellenplan**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14607

2 Anlagen

Nr. 1 Stellenplan 2025

Nr. 2 Übersicht zu den unbesetzten Stellen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.12.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Allgemeine Ausführungen zur Aufstellung des Stellenplans und des Personalhaushalts.....	3
1.1 Organisatorischer Stellenplan	3
1.2 Stellenplan zum Haushalt.....	3
1.3 Personalhaushalt	4
2. Stellenplan zum Haushalt 2025 - Gemeindehaushalt	4
2.1 Basis Stellenplan.....	5
2.1.1 Stellen in Vollzeitäquivalente (VZÄ) zum Stichtag 31.08.2024	5
2.1.2 Unbesetzte Stellen.....	5
2.2 Reststellen aus dem Stellenplan 2024	5
2.2.1 Übertragung von Stellen aus den Vorjahren und Finanzierungsbeschlüssen aus dem Jahr 2024.....	5
2.2.2 Stellen aus dem Eckdatenbeschluss 2025.....	6
2.2.3 Plananpassungen aus 2024.....	6
2.3 Neue Stellen 2025.....	6
2.3.1 Plananpassungen für 2025	6
2.3.2 Neue Stellen in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen für 2025 ...	7
2.3.3 Stellen aus dem Referatsbudget.....	7
3. Stellenplan 2025 außerhalb des Gemeindehaushalts (nachrichtlich).....	7

4.	Bewertungsänderungen im Gemeindehaushalt	8
5.	Auswirkungen der Ziffer 2 bis 4 auf den Stellenplan 2025	8
II.	Antrag des Referenten	9
III.	Beschluss.....	9

I. Vortrag des Referenten

1. Allgemeine Ausführungen zur Aufstellung des Stellenplans und des Personalhaushalts

1.1 Organisatorischer Stellenplan

In den Stellenplänen der Referate sind alle benötigten Planstellen für Beamt*innen und Stellen für Arbeitnehmer*innen entsprechend der organisatorischen Zuordnung detailliert enthalten. Diese Stellenpläne bilden die Struktur des Referats und die konkrete Zuordnung sowie die Zahl der Stellen ab.

Eine neue Stelle kommt nach Beschlussfassung des Stadtrats im Einzelfall (Eckdatenbeschluss oder Finanzierungsbeschluss) durch Zuteilung im Rahmen einer Organisationsverfügung in den Organisationsstellenplan. Voraussetzung ist ein Antrag des Referats auf Einrichtung einer Stelle und eine konkrete Stellenbeschreibung. Die Bewertung der Stelle, die Zuordnung zu einer konkreten Fachrichtung, die Bezeichnung der Funktion, die organisatorische Ansiedlung usw. erfolgen in einer Prüfung durch das Personal- und Organisationsreferat bzw. durch die Fachreferate selbst. Erst wenn alle Prüfschritte erfolgt sind, wird die Stelle zugeteilt, d.h. in den organisatorischen Stellenplan aufgenommen. Sie wird erst zu diesem Zeitpunkt existent.

1.2 Stellenplan zum Haushalt

Im Stellenplan zum Haushalt sind zunächst alle Stellen enthalten, die sich auch in den Organisationsstellenplänen der Referate wiederfinden (§ 5 KommHV-Doppik). Ob diese zum Stichtag besetzt oder vakant sind, ist unerheblich. Ausgangspunkt für die Planung des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenbestand zum Stichtag 31.08. des laufenden Jahres.

Entsprechend dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit werden die Stellen entsprechend der Wochenarbeitszeit, also mit den sog. „Vollzeitäquivalenten“ (1 VZÄ entspricht 40 Wochenstunden im Beamtenbereich bzw. 39 Wochenstunden im Tarifbereich) ausgewiesen.

Hinzu kommen neue Stellen, die der Stadtrat beschließt. Der Gesetzgeber hat hierzu formuliert, dass „der Stellenplan seiner rechtlichen Qualität nach keine Zustandsbeschreibung, sondern die vom Stadtrat gesetzte Höchstgrenze für Stellenanhebungen und Stellenmehrungen darstellt“.

Zusätzliche neue Stellenbedarfe für den Haushalt 2025 wurden aus dem Eckdatenbeschluss durch den Stadtrat mit Beschluss vom 24.07.2024, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13530 anerkannt. Um eine möglichst zeitnahe Besetzung dieser Stellen realisieren zu können, wurden diese bereits in den Nachtrag zum Stellenplan 2024 aufgenommen. Diese Stellenbedarfe sind somit bereits Bestandteil des Stellenplans 2024 und nachfolgend (s. u.) unter den Reststellen 2024 aufgeführt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans.

Die Grundsätze für die Aufstellung des Stellenplans sind in § 5 der KommHV-Doppik enthalten. Der Stellenplan wird entsprechend dem amtlichen Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren für Sport und Integration erstellt. Die Darstellungen sind verbindlich, da der Stellenplan in Teil I Satzungscharakter hat. Er ist als Ganzes der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der genehmigte Stellenplan ist nach Art. 44 GO verbindlich; er ist einzuhalten.

Abweichungen sind nur möglich, wenn sie aus dem Beamten- oder Tarifrecht resultieren oder - in engem Rahmen - für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden (Art. 44 Satz 2 GO i.V.m. Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO).

So hat die Stadt entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Beamt*innen oder Arbeitnehmer*innen eingestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Beschlüsse mit Stellenschaffungen (Finanzierungsbeschlüsse) können nur durch die Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen. Diese Möglichkeit endet allerdings für den Stellenplan 2025 mit dem Anmeldeschluss zum Nachtragshaushalt im August/September 2025.

Danach könnte der Stadtrat bis zur Genehmigung des neuen Haushalts 2026 grundsätzlich keine zusätzlichen, über den Stellenplan des Planjahres hinausgehenden Stellen mehr einrichten. Nach Art. 69 Abs. 3 GO gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

1.3 Personalhaushalt

Der Stellenplan hat nach § 5 KommHV-Doppik die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen zu enthalten. Es kommt auf den tatsächlichen Bedarf an, der nach den Notwendigkeiten aus der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist.

Der Stellenplan zum Haushalt ist damit Grundlage für die Entwicklung des Personalhaushalts. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik richtet sich die Veranschlagung von Personalaufwendungen nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen.

Bei der Planung werden alle besetzten Stellen mit den individuellen Auszahlungen je nach Besetzung und alle unbesetzten Stellen mit Jahresmittelbeträgen veranschlagt. Für voraussichtlich im Folgejahr unbesetzte Stellen wird dabei je Referat individuell ein Abschlag für Vakanzen vorgenommen. Hierzu wird die Besetzungsquote aufgrund von Erfahrungswerten zugrunde gelegt. Die neuen Stellen werden ab voraussichtlicher Wirksamkeit im Personalhaushalt finanziell abgebildet.

Unter Beachtung all dieser Vorgaben entstand der Stellenplan zum Haushalt 2025, der in der Anlage 1 angefügt ist und unter Ziffer 2 erläutert wird.

2. Stellenplan zum Haushalt 2025 - Gemeindehaushalt

Unter Einbeziehung der neuen Stellen inkl. der Stellen aus den Vorjahren ergibt sich im Gemeindehaushalt somit folgendes Bild:

Gemeindehaushalt:	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
Basis Stellenplan (siehe Ziffer 2.1)			
Zahl der Stellen am 31.08.2024 (inkl. unbesetzte Stellen)	17.428,0	19.234,4	36.662,4
Reststellen Stellenplan 2024 (siehe Ziffer 2.2)			
+ Stellen aus den Vorjahren und beschlossene Stellen aus Finanzierungsbeschlüssen 2024 (Schaffung ab 01.09.2024)	84,0	286,9	370,9
+ geplante Stellen gemäß Eckdatenbeschluss 2025	0,0	101,0	101,0

+ Plananpassungen aus 2024	114,1	298,0	412,1
Zwischensumme Basis Stellenplan inkl. Reststellen 2024	17.626,1	19.920,3	37.546,4
Neue Stellen 2025 (siehe Ziffer 2.3)			
+ Plananpassungen und Bewertungsänderungen für 2025	63,0	0,4	63,4
+ Neue Stellen in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen für 2025	141,0	313,0	454,0
+ Stellen aus Referatsbudget	1,5	0,0	1,5
Gesamtzahl im Stellenplan 2025	17.831,6	20.233,7	38.065,3

Allgemeiner Hinweis: Geringfügige Abweichungen ergeben sich aufgrund von Rundungen.

2.1 Basis Stellenplan

2.1.1 Stellen in Vollzeitäquivalente (VZÄ) zum Stichtag 31.08.2024

Zum Stichtag 31.08.2024 zählte der Gemeindehaushalt 36.662,4 VZÄ. Diese teilen sich in 17.428,0 Planstellen und 19.234,4 Arbeitnehmerstellen (davon 7.460,2 VZÄ im Sozial- und Erziehungsdienst) auf.

2.1.2 Unbesetzte Stellen

Zum Stichtag 31.08.2024 waren im Gemeindehaushalt noch 4.582,0 Stellen (VZÄ) unbesetzt, was 12,5 Prozent aller Stellen entspricht. In den letzten fünf Jahren waren durchschnittlich 10,8 Prozent aller Stellen zum 31.08. des jeweiligen Jahres unbesetzt.

Die Verteilung der unbesetzten Stellen je Referat ist in Anlage 2 dargestellt und erläutert.

Alle Stellen, ob besetzt oder unbesetzt, werden in den Stellenplan zum Haushalt aufgenommen.

2.2 Reststellen aus dem Stellenplan 2024

Die nachfolgend aufgeführten Reststellen sind lediglich dem Stichtag zur Aufstellung des Stellenplans geschuldet. Diese Stellen waren zum Stichtag 31.08.2024 noch nicht geschaffen, ihre Einrichtung wird jedoch größtenteils noch im Laufe des Haushaltsjahres 2024 realisiert.

2.2.1 Übertragung von Stellen aus den Vorjahren und Finanzierungsbeschlüssen aus dem Jahr 2024

Auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen vor 2024 und beantragten Kapazitätsausweitungen aus Referatsbudget wurden Stellen, die bis zum 31.08.2024 noch nicht geschaffen waren, in den Stellenplan 2025 als „Stellen aus den Vorjahren und beschlossene Stellen aus Finanzierungsbeschlüssen 2024“ übernommen.

Hierbei handelt es sich um insgesamt 370,9 VZÄ, deren Einrichtung noch nicht beantragt bzw. vollzogen wurde.

Darin enthalten sind folgende Stellen:

- zur Abwicklung der Beschlüsse aus den Vorjahren (111,4 VZÄ)

- aus dem Eckdatenbeschluss 2024 (217,1 VZÄ)
- aus Finanzierungsbeschlüssen bis einschließlich Oktober 2024 (28,4 VZÄ)
- Stellen aus Referatsbudget (14,0 VZÄ)

2.2.2 Stellen aus dem Eckdatenbeschluss 2025

Wie bereits unter Punkt 1.2 erläutert, sind alle anerkannten Stellenbedarfe für den Haushalt 2025 aus dem Eckdatenbeschluss (Beschluss Nr. 20-26 / V 13530) in den Nachtrag zum Stellenplan 2024 bereits mit aufgenommen worden. Insgesamt 101,0 VZÄ sind von den Referaten noch nicht beantragt bzw. vollzogen worden und damit als Reststellen 2024 hier aufgeführt.

2.2.3 Plananpassungen aus 2024

Stellen für nachfolgend aufgeführte Sachverhalte, die noch nicht bzw. erst nach dem 31.08.2024 geschaffen wurden, werden im Stellenplan 2025 als Reststellen weitergeführt.

Hierbei handelt es sich um insgesamt 412,1 VZÄ:

- davon Stellen im Bereich der Kindertagesstätten (254,0 VZÄ)
- davon Stellen im Bereich für den Lehrdienst (52,4 VZÄ)
- davon Ersatzstellen für die Altersteilzeit (52,0 VZÄ)
- davon Stellen für Aushilfen in Krankheitsfällen oder Elternzeit (20,7 VZÄ)
- davon Stellen für den „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ (18,0 VZÄ)
- davon Stellen für kommende EU-Projekte und Drittmittelfinanzierungen (15,0 VZÄ)

Nachdem der Stellenplan 2024 bis zur Genehmigung des Haushalts 2025 durch die Regierung von Oberbayern (voraussichtlich Mitte 2025) weiter gilt, werden diese Stellen in den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 übertragen. Bei akutem Bedarf können unter anderem Überplanstellen weiterhin eingerichtet werden, damit Aufgaben trotz krankheitsbedingter Ausfälle weitergeführt werden können.

2.3 Neue Stellen 2025

2.3.1 Plananpassungen für 2025

Der Stellenplan enthält auch Plan- und Arbeitnehmerstellen zur Umsetzung der Altersteilzeit (Blockmodell). Diese werden geschaffen, damit bei Eintritt in die Freistellungsphase die Plan- und Arbeitnehmerstellen nachbesetzt und die Aufgaben weiterhin erfüllt werden können. Basis für diese Stellen sind bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen mit den Dienstkräften. Ebenso enthält der Stellenplan Plan- und Arbeitnehmerstellen für die Überbrückung von Sabbaticals mit einer Abwesenheit von über einem Jahr, sowie Überplanstellen.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden dafür insgesamt 63,4 VZÄ eingeplant:

- davon Ersatzstellen für Personen, die im Haushaltsjahr 2025 in die Freistellungsphase des Altersteilzeitverhältnisses wechseln, und ein Kontingent für noch nicht bekannte Fälle (58,0 VZÄ)
- davon Ersatzstellen für Sabbatical mit anschließendem Ruhestand (3,0 VZÄ)
- davon Stellen für überlappende Stellenbesetzungen (1,4 VZÄ)
- davon Stellen für Aushilfen in Krankheitsfällen oder Elternzeit (1 VZÄ)

2.3.2 Neue Stellen in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen für 2025

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden insgesamt 454,0 VZÄ in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen eingeplant:

- davon Stellen im Bereich der Kindertagesstätten (313,0 VZÄ)
- davon Stellen im Bereich des Lehrdienstes (141,0 VZÄ)

2.3.3 Stellen aus dem Referatsbudget

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden auch dieses Jahr Stellenschaffungen ab dem 01.09.2024 aus Referatsbudget im Umfang von 1,5 VZÄ für das Direktorium im Rahmen des stadtweiten Projekts zur Einführung der eAkte (Schriftgutverwaltung) eingeplant.

3. Stellenplan 2025 außerhalb des Gemeindehaushalts (nachrichtlich)

Für die Eigenbetriebe und die rechtlich selbstständigen Stiftungen stellt sich der Stellenplan 2025 wie folgt dar:

	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
Rechtl. selbst. Stiftungen (Stand 31.08.2024)	3,6	161,9	165,5
+ Neue Stellen 2025 inkl. Reststellen	0,0	7,8	7,8
Gesamtzahl im Stellenplan 2025	3,6	169,7	173,3
Münchner Stadtentwässerung (Stand 31.08.2024)	99,0	1.056,0	1.155,0
+ Neue Stellen 2025 inkl. Reststellen	0,0	19,0	19,0
Umwandlungen	-1,0	1,0	0,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2025	98,0	1.076,0	1.174,0
Münchner Kammerspiele (Stand 31.08.2024)	18,5	361,3	379,8
+ Neue Stellen 2025 inkl. Reststellen	2,0	23,7	25,7
Gesamtzahl im Stellenplan 2025	20,5	385,0	405,5
Stadtgüter München (Stand 31.08.2024)	1,0	51,1	52,1
+ Neue Stellen 2025 inkl. Reststellen	0,0	4,2	4,2
Gesamtzahl im Stellenplan 2025	1,0	55,3	56,3
Markthallen München (Stand 31.08.2024)	48,8	80,0	128,8
+ Neue Stellen 2025 inkl. Reststellen	2,0	2,0	4,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2025	50,8	82,0	132,8
Abfallwirtschaftsbetrieb München (Stand 31.08.24)	153,1	1.589,5	1.742,6
+ Neue Stellen 2025 inkl. Reststellen	11,0	57,5	68,5
Gesamtzahl im Stellenplan 2025	164,1	1.647,0	1.811,1
it@M (Stand 31.08.2024)	577,0	1.036,3	1.613,3
+ Neue Stellen 2025 inkl. Reststellen	24,0	39,0	63,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2025	601,0	1.075,3	1.676,3

Allgemeiner Hinweis: Geringfügige Abweichungen ergeben sich aufgrund von Rundungen.

Der zukünftige Eigenbetrieb „Friedhöfe und Bestattung München (FBM)“ wird erst nach Redaktionsschluss dieser Beschlussfassung abschließend genehmigt. Der Stellenplan wird im Nachgang entsprechend der Beschlussfassung angepasst.

Entsprechend Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO sind die Stellen der Eigenbetriebe in besonderen Abschnitten im Stellenplan des Trägers auszuweisen.

Die o.g. Daten sind daher nur nachrichtlich aufgeführt. Informationen über die vorgesehene Verwendung neuer Stellen können in den jeweiligen Werkausschüssen eingeholt werden.

4. Bewertungsänderungen im Gemeindehaushalt

Durch neue Aufgaben und eine zunehmende Komplexität bei laufenden Aufgaben verändern sich zum Teil die qualitativen Anforderungen an die Stelleninhaber*innen.

Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass die vermutlich zu erwartenden Stellenhebungen des kommenden Jahres innerhalb gewisser Toleranzen zu schätzen sind und diese in den Stellenplan über die Anzahl und Wertigkeit der Stellen eingehen sollen.

Es wurden daher, wie in den Vorjahren, Bewertungsänderungen bis einschließlich der Entgeltgruppe 14 bzw. Besoldungsgruppe A14 pauschal eingeplant. Zudem wurden die angemeldeten Bewertungsänderungen seitens der Fachreferate berücksichtigt.

Falls weitere höherwertige Stellenhebungen über den Rahmen des Stellenplans hinaus gehen sollten, erfolgt eine Befassung der Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Ab dem Herbst 2025 scheidet dann diese Möglichkeit aus. Um also handlungsfähig zu bleiben, darf dieser Rahmen nicht zu eng sein.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben hat der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationsgewalt als Leiter der Stadtverwaltung die Befugnis für Stellenangelegenheiten. § 21 Abs. 3 Satz 2 der GeschO dokumentiert die Befugnis und begrenzt sie auf Maßnahmen innerhalb des genehmigten Stellenplans.

Die Begrenzung erfolgt, da nur der Stadtrat über den Gesamtstellenplan zum Haushalt hinaus Stellenplanmaßnahmen beschließen kann, soweit diese entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen (für deren Erlass die Vollversammlung zuständig ist).

Ausschlaggebend für die Reichweite der Befugnis des Oberbürgermeisters ist damit der vom Stadtrat gesteckte Rahmen. Für die auf Stellenhebungen folgende Beförderung oder Höhergruppierung ist der Stadtrat ungeachtet dessen entsprechend Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ab Entgeltgruppe 15 bzw. Besoldungsgruppe A15 zuständig.

5. Auswirkungen der Ziffern 2 bis 4 auf den Stellenplan 2025

Die Auswirkungen und die Aufteilung der einzelnen Stellen in Besoldungs- und Entgeltgruppen bzw. auf die einzelnen Referate sind in **Anlage 1** (Stellenplan 2025) dargestellt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war wegen den notwendigen verwaltungsinternen und politischen Vorabstimmungen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, da der Stellenplan 2025 Bestandteil des Haushaltsbeschlusses 2025 ist, welcher im Dezember 2024 beschlossen wird.

Der Korreferent des Personal- und Organisationsreferats, Herr Stadtrat Progl, und der Verwaltungsbeirat Herr Stadtrat Brem, sowie der Verwaltungsbeirat Herr Stadtrat Köning haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Dem Stellenplan zum Haushalt 2025 in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt. Die Vollversammlung beschließt am 18.12.2024 im Rahmen der Haushaltsverabschiedung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die bis zur Vollversammlung am 18.12.2024, nach dem Redaktionsschluss dieser Vorlage, noch nicht erfassten Veränderungen aus Stadtratsentscheidungen nachträglich anzupassen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat POR-S1/51